

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Wie stellt die Landesregierung eine bedarfsgerechte Versorgung mit psychiatrischen Betten, geeigneten Anschlussangeboten und Wohnmöglichkeiten in der Region Osnabrück/Emsland sicher?

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 27.05.2026 - Drs. 19/10769,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 29.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Region Osnabrück/Emsland kann eine akute psychische Krise Expertinnen und Experten zufolge unterschiedliche Wege nehmen: Eine Person wird durch Angehörige, Rettungsdienst oder Polizei in eine Klinik gebracht; in anderen Fällen wird der Sozialpsychiatrische Dienst eingeschaltet. Je nach Lage kommen Unterbringungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke¹ in Betracht. Parallel dazu können in Ausnahmefällen betreuungsrechtliche Unterbringungen nach § 1831 BGB angeordnet werden; für die gerichtliche Dauer der Unterbringungsmaßnahme sieht § 329 FamFG grundsätzlich eine Höchstfrist von einem Jahr vor, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit bis zu zwei Jahren².

Ob eine Behandlung in der Klinik nahtlos in Versorgung außerhalb der Klinik übergehen kann, hängt nicht nur von freien Betten ab, sondern auch davon, ob nach der Entlassung Anschlussangebote verfügbar sind - etwa besondere Wohnformen oder ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, Pflegeangebote oder niedrigschwellige Wohnhilfen. Fehlen Anschlussplätze oder Wohnraum, kann sich ein Aufenthalt verlängern, obwohl eine Entlassung medizinisch möglich ist.

Für die Steuerung der Angebotsseite veröffentlicht das Land u. a. Übersichten zu Planbetten und teilstationären Plätzen nach Fachrichtungen und Versorgungsregionen. Außerdem informiert die Landespsychiatrieberichterstattung über Strukturen der Sozialpsychiatrischen Dienste und Unterbringungen nach NPsychKG auf Basis kommunaler und klinischer Daten³. In einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung (Drucksache 19/10163) habe ich, aus damals aktuellem Anlass, bereits die Unterbringungs- und Notfallversorgung im Landkreis Emsland und der Region Osnabrück nach NPsychKG ab dem 1. April 2026 thematisiert. Hintergrund der Anfrage war die Kündigung der Zusammenarbeit mit dem St. Vinzenz-Hospital Haselünne seitens des AMEOS Klinikums Osnabrück bei der Aufnahme von Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidungen nach dem PsychKG zwangsweise in eine Psychiatrie eingewiesen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Ziel ist es, den betroffenen Menschen in allen

¹ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/c49560c3-d767-3b93-b418-6ac9b7406b49>

² https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1831.html

³ <https://www.psychiatrieberichterstattung.de/>

Phasen einer Erkrankung eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige und möglichst kontinuierliche Behandlung und Unterstützung zu ermöglichen. Hierzu bedarf es eines abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Versorgungs- und Unterstützungsangebote.

Die psychiatrische Versorgung in Niedersachsen wird von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren getragen. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten stehen für einzelne Versorgungsbereiche nicht durchgängig einheitliche oder landesweit erhobene Datengrundlagen zur Verfügung.

Zur Beobachtung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen nutzt die Landesregierung u. a. die Daten des Niedersächsischen Krankenhausplans, der amtlichen Krankenhausstatistik sowie der Landespsychiatrieberichterstattung. Ziel ist es, bestehende Bedarfe frühzeitig zu erkennen, Versorgungslücken zu identifizieren und gemeinsam mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung zu ergreifen.

Die Region Osnabrück/Emsland verfügt über ein differenziertes Angebot psychiatrischer, psychosomatischer sowie kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen. Die Bewertung der Versorgungssituation erfordert jedoch eine Betrachtung verschiedener Versorgungsbereiche, die über die Zahl vorhandener Krankenhausbetten hinausgeht und auch Aspekte der Nachsorge, der Wohn- und Unterstützungsangebote sowie der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen einbezieht.

1. Wie viele Planbetten und teilstationäre Plätze (Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie) sind aktuell für Versorgungsregion Osnabrück und Landkreis Emsland ausgewiesen, und wie haben sich die Werte seit 2020 jährlich entwickelt?

Im Niedersächsischen Krankenhausplan werden für die jeweiligen Plankrankenhäuser die Planbetten (PB) und teilstationären Plätze (TP) ausgewiesen. Danach ergeben sich für die Versorgungsregion Osnabrück und den Landkreis Emsland folgende Daten:

Psychiatrie (PSY)

Jahr	PB Versorgungsregion Osnabrück	PB Landkreis Emsland	TP Versorgungsregion Osnabrück	TP Landkreis Emsland
2020	659	102	101	31
2021	659	102	101	31
2022	659	102	101	31
2023	669	112	101	31
2024	665	112	116	31
2025	669	112	116	31

Psychosomatik und Psychotherapie (PSM)

Jahr	PB Versorgungsregion Osnabrück	PB Landkreis Emsland	TP Versorgungsregion Osnabrück	TP Landkreis Emsland
2020	90	20	12	0
2021	90	20	12	0
2022	90	20	12	0
2023	90	20	12	0
2024	90	20	12	0
2025	90	20	16	4

Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)

Jahr	PB Versorgungsre- gion Osnabrück	PB Landkreis Ems- land	TP Versorgungsre- gion Osnabrück	TP Landkreis Ems- land
2020	116	65	66	27
2021	116	65	73	27
2022	116	65	73	27
2023	116	65	73	27
2024	116	65	73	27
2025	116	65	73	27

2. Welche Belegungsgrade, Bettensperrungen/Einschränkungen der Bettenbetriebsfähigkeit und welche durchschnittlichen Aufenthaltsdauern werden in den Bereichen nach Frage 1 gegebenenfalls erhoben (voll-/teilstationär, je Einrichtung, jährlich seit 2020)?

Für die Plankrankenhäuser werden die Belegungsgrade und die durchschnittlichen Aufenthaltsdauern auf Grundlage der amtlichen Krankenhausstatistik ermittelt. Für die Belegungsgrade werden dabei die Fälle mit der vorhandenen Planbetten- oder Platzzahl ins Verhältnis gesetzt. Über Bettensperrungen / Einschränkungen der Bettenbetriebsfähigkeit liegen keine Daten vor.

Für das Jahr 2025 liegt die amtliche Krankenhausstatistik noch nicht vor. Für die Jahre 2020 bis 2024 sind in der als **Anlage** beigefügten Tabelle die Belegungsgrade und durchschnittlichen Aufenthaltsdauern für diejenigen Plankrankenhäuser dargestellt, die über Planbetten und teilstationäre Plätze der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügen.

3. Wie viele Unterbringungen nach §§ 17, 18 NPsychKG wurden in Stadt und Landkreis Osnabrück sowie dem Landkreis Emsland seit 2020 veranlasst bzw. vollzogen?

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Statistiken der Justiz nicht nach Landkreisen/Städten/Gemeinden differenzierbar sind. Die Daten werden nach Gerichtsbezirken erhoben. Für Fragen zum Landkreis Emsland wurden die Daten der Amtsgerichte Lingen, Meppen und Papenburg sowie betreffend Stadt und Landkreis Osnabrück die Daten der Amtsgerichte Bersenbrück, Bad Iburg und Osnabrück zugrunde gelegt.

Danach ergeben sich für Stadt und Landkreis Osnabrück die folgenden Zahlen bezüglich der Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG):

2020	2021	2022	2023	2024	2025
605	779	748	741	839	910

Für den Landkreis Emsland ergeben sich folgende Zahlen bezüglich der Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach NPsychKG:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
173	178	173	155	158	204

4. Welche Daten liegen gegebenenfalls zu freiheitsentziehenden Unterbringungen nach § 1831 BGB in der Region vor, und in welchen Einrichtungsarten erfolgen sie?

Bezüglich der Zusammensetzung der Daten aus der Justizstatistik wird zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Für Stadt und Landkreis Osnabrück ergeben sich folgende Zahlen hinsichtlich der Genehmigung von freiheitsentziehenden Unterbringungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

2020	2021	2022	2023	2024	2025
350	433	353	273	278	288

Für den Landkreis Emsland ergeben sich folgende Zahlen hinsichtlich der Genehmigung von freiheitsentziehenden Unterbringungen nach BGB:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
144	162	152	121	107	142

Kenntnisse dazu, in welchen Einrichtungsarten die Unterbringungen vollzogen wurden, liegen dem Justizministerium nicht vor.

5. In wie vielen Fällen wurden gegebenenfalls seit 2020 Unterbringungsmaßnahmen nach FamFG über ein Jahr hinaus genehmigt, und welche Einrichtungsarten waren gegebenenfalls betroffen?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen keine statistischen Daten vor. Eine händische Einzelauswertung der Betreuungsakten kann im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht geleistet werden.

6. Wie viele Patientinnen und Patienten waren in psychiatrischen Kliniken medizinisch entlassungsfähig, verblieben aber gegebenenfalls wegen fehlender Anschlussangebote länger als sechs Wochen / drei Monate / sechs Monate / zwölf Monate?

Die nachfolgend dargestellten Angaben sind unter Vorbehalt zu interpretieren. Die Daten werden im Rahmen der Landespsychiatrieberichtserstattung seit 2023 auf freiwilliger Basis von den Kliniken erhoben. Daher können die Daten hinsichtlich Vollständigkeit und Vergleichbarkeit Einschränkungen aufweisen. Zudem wurde die Erhebungsmethodik in den vergangenen Jahren angepasst.

Bis zum 1. Halbjahr 2025 wurden Fälle im Erhebungszeitraum erfasst, bei denen bereits mehr als fünf erfolglose Vermittlungsversuche in eine besondere Wohnform unternommen wurden (die Verweildauer in der Klinik spielte keine Rolle). Seit dem 2. Halbjahr 2025 werden NPsychKG- und/oder BGB-Fälle, deren Aufenthaltsdauer länger als sechs Monate war, erfasst.

Aussagen zur Anzahl von Patientinnen und Patienten, die aufgrund fehlender Anschlussangebote über spezifische Zeiträume hinaus in Kliniken verblieben, sind daher nur eingeschränkt belastbar.

Klinik	1/2023*	2/2023*	1/2024*	2/2024*	1/2025*	2/2025**
Haselünne	k.A.	2	2	4	2	0
AMEOS Osnabrück	2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0

* Fälle im Erhebungszeitraum (Halbjahr), bei denen bereits mehr als fünf frustrane Vermittlungsversuche in eine besondere Wohnform unternommen worden sind

**NPsychKG- und/oder BGB-Fälle, deren Aufenthaltsdauer länger als sechs Monate war

7. Welche Wartezeiten und Wartelisten auf besondere Wohnformen bzw. sonstige Wohn- und Übergangsangebote der Eingliederungshilfe (SGB IX) werden gegebenenfalls erfasst?

Über Wartezeiten und Wartelisten liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da die Einzelfallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Erwachsene den herangezogenen Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) obliegt und die Wohnangebote der Eingliederungshilfe im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht durch das Land, sondern durch Leistungserbringer der Freien Wohlfahrtspflege und private Anbieter betrieben werden.

- 8. Welche Daten liegen gegebenenfalls zu Schnittstellen Psychiatrie - Wohnungslosenhilfe - Polizei/Justiz - Justizvollzug vor, insbesondere zu Fällen nach Entlassung bzw. nach Unterbringung nach NPsychKG mit a) ordnungsrechtlicher Unterbringung/Notunterkunft, b) Wohnungslosigkeit/ohne festen Wohnsitz oder c) strafrechtlichen Verfahren (U-Haft/Strafhaft) (jährlich seit 2020; verwendete Definitionen und Datenquellen benennen)?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

- 9. Welche Daten liegen gegebenenfalls zu Übergängen in den Maßregelvollzug (u. a. §§ 63, 64 StGB; § 126a StPO) und in den Strafvollzug vor, soweit ein Bezug zu Behandlungen/Unterbringungen in der Allgemeinpsychiatrie der Region?**

Seit 2021 kam es zu 17 Anordnungen einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung (StPO) in der Region Osnabrück/Emsland, bei der sich die Betroffenen zum Zeitpunkt der Anordnung in einem Krankenhaus der Allgemeinpsychiatrie befanden.

Zu Anordnungen nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) und nach § 64 StGB liegen keine Daten vor.

- 10. Welche Wartezeiten/Zwischenunterbringungen zwischen Allgemeinpsychiatrie und Maßregelvollzug werden gegebenenfalls erfasst, und welche Steuerungs-/Erfassungskriterien sowie zuständigen Stellen nutzt das Land gegebenenfalls zur Beurteilung möglicher Kapazitätsengpässe?**

Alle in der Antwort zu Frage 9 genannten Fälle wurden umgehend nach Anordnung der einstweiligen Unterbringung aus der Allgemeinpsychiatrie direkt in den Maßregelvollzug verlegt. Das Land stellt die benötigten Kapazitäten für Unterbringungen nach § 126 a StPO umgehend bereit.

Aufgrund der in der Verfassung garantierten Unabhängigkeit der Gerichte bzw. der dort tätigen Richterinnen und Richter hat die Landesregierung keine Möglichkeit, auf deren Spruchpraxis Einfluss zu nehmen. Die Belegungsplanung kann daher nur anhand retrospektiver Werte erfolgen. Kurzfristige Belegungsspitzen werden durch die zentrale Belegungssteuerung abgefangen, was in bestimmten Fällen zur Durchbrechung des Regionalitätsprinzips führt.

Anlage zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 19/10769

Kinderhospital Osnabrück (Zwei Standorte mit teilstationären Plätzen)

	Belegungsgrad vollstationär	Belegungsgrad teilstationär	Aufenthaltsdauer Vollstationär (Tage)	Aufenthaltsdauer Teilstationär (Tage)
2020	KJP: 81,2	Osnabrück: 60,9 Twistringen: 69,1	KJP: 30,8	Osnabrück: 41,5 Twistringen: 42,5
2021	KJP: 96,2	Osnabrück: 87,2 Twistringen: 83,7	KJP: 28,5	Osnabrück: 46,9 Twistringen: 54,7
2022	KJP: 95,0	Osnabrück: 81,0 Twistringen: 87,9	KJP: 30,9	Osnabrück: 49,8 Twistringen: 53,3
2023	KJP: 94,9	Osnabrück: 83,7 Twistringen: 85,7	KJP: 29,8	Osnabrück: 53,9 Twistringen: 46,9
2024	KJP: 95,7	Osnabrück: 82,0 Twistringen: 88,0	KJP: 27,4	Osnabrück: 51,2 Twistringen: 51,0

AMEOS Klinikum Osnabrück

	Belegungsgrad vollstationär	Belegungsgrad teilstationär	Aufenthaltsdauer Vollstationär (Tage)	Aufenthaltsdauer Teilstationär (Tage)
2020	PSY: 80,5 PSM: 89,3	PSY: 21,8	PSY: 22,2 PSM: 77,6	PSY: 8,0
2021	PSY: 91,2 PSM: 99,6	PSY: 99,1	PSY: 25,2 PSM: 73,4	PSY: 27,2
2022	PSY: 97,6 PSM: 105,9	PSY: 126,4	PSY: 24,2 PSM: 67,2	PSY: 27,4
2023	PSY: 96,9 PSM: 103,2	PSY: 134,2	PSY: 23,8 PSM: 64,4	PSY: 26,4
2024	PSY: 92,1 PSM: 99,3	PSY: 96,6	PSY: 23,0 PSM: 65,8	PSY: 25,2

St. Vinzenz Hospital Haselünne

	Belegungsgrad vollstationär	Belegungsgrad teilstationär	Aufenthaltsdauer Vollstationär (Tage)	Aufenthaltsdauer Teilstationär (Tage)
2020	PSY: 85,0 PSM: 79,3	PSY: 63,9	PSY: 17,5 PSM: 59,7	PSY: 28,1
2021	PSY: 97,2 PSM: 90,4	PSY: 88,3	PSY: 17,9 PSM: 61,1	PSY: 27,2
2022	PSY: 105,8 PSM: 90,4	PSY: 86,5	PSY: 18,4 PSM: 52,3	PSY: 26,6
2023	PSY: 98,8 PSM: 101,5	PSY: 89,7	PSY: 18,4 PSM: 50,4	PSY: 25,8
2024	PSY: 101,6 PSM: 98,1	PSY: 92,2	PSY: 17,7 PSM: 52,2	PSY: 26,6

Marien Hospital Papenburg Aschendorf (Zwei Standorte mit teilstationären Plätzen)

	Belegungsgrad vollstationär	Belegungsgrad teilstationär	Aufenthaltsdauer Vollstationär (Tage)	Aufenthaltsdauer Teilstationär (Tage)
2020	KJP: 68,2	Leer: 89,2 Aschendorf: 46,4	KJP: 30,9	Leer: 39,8 Aschendorf: 50,5
2021	KJP: 87,2	KJP: 0	KJP: 32,2	KJP: 0
2022	KJP: 85,7	Leer: 77,7 Aschendorf: 84,0	KJP: 32,5	Leer: 52,3 Aschendorf: 47,0
2023	KJP: 88,6	Leer: 88,4 Aschendorf: 96,0	KJP: 28,8	Leer: 48,3 Aschendorf: 43,3
2024	KJP: 94,3	Leer: 92,9 Aschendorf: 98,7	KJP: 29,5	Leer: 42,5 Aschendorf: 43,7

Euregio-Klinik Hannoverstraße Nordhorn

	Belegungsgrad vollstationär	Belegungsgrad teilstationär	Aufenthaltsdauer Vollstationär (Tage)	Aufenthaltsdauer Teilstationär (Tage)
2020	PSY: 77,9	PSY: 73,4 KJP: 102,2	PSY: 25,3	PSY: 29,1 KJP: 30,9
2021	PSY: 83,0	PSY: 78,3 KJP: 102,9	PSY: 25,2	PSY: 49,6 KJP: 57,6
2022	PSY: 92,2	PSY: 87,1 KJP: 98,6	PSY: 26,9	PSY: 40,3 KJP: 56,0
2023	PSY: 102,7	PSY: 91,6 KJP: 94,8	PSY: 27,9	PSY: 52,6 KJP: 56,4
2024	PSY: 104,2	PSY: 75,5 KJP: 92,4	PSY: 26,7	PSY: 44,4 KJP: 56,8

Niels-Stensen-Kliniken Bramsche

	Belegungsgrad vollstationär	Belegungsgrad teilstationär	Aufenthaltsdauer Vollstationär (Tage)	Aufenthaltsdauer Teilstationär (Tage)
2020	PSY: 84,6 PSM: 86,0	-	PSY: 27,1 PSM: 52,3	-
2021	PSY: 97,8 PSM: 95,4	-	PSY: 28,4 PSM: 55,7	-
2022	PSY: 93,4 PSM: 94,3	-	PSY: 27,0 PSM: 51,3	-
2023	PSY: 97,5 PSM: 97,2	-	PSY: 28,5 PSM: 56,3	-
2024	PSY: 110,6 PSM: 98,8	PSY: 59,1	PSY: 29,8 PSM: 54,6	PSY: 34,1

Christliches Krankenhaus Quakenbrück

	Belegungsgrad vollstationär	Belegungsgrad teilstationär	Aufenthaltsdauer Vollstationär (Tage)	Aufenthaltsdauer Teilstationär (Tage)
2020	PSY: 86,9 PSM: 74,5	PSY: 66,8 PSM: 46,0	PSY: 29,0 PSM: 42,0	PSY: 26,7 PSM: 30,7
2021	PSY: 83,6 PSM: 76,3	PSY: 72,2 PSM: 56,0	PSY: 26,3 PSM: 39,4	PSY: 24,8 PSM: 25,8
2022	PSY: 86,6 PSM: 78,2	PSY: 91,2 PSM: 72,5	PSY: 27,1 PSM: 37,2	PSY: 27,6 PSM: 28,6
2023	PSY: 92,9 PSM: 80,7	PSY: 72,2 PSM: 56,0	PSY: 27,7 PSM: 43,0	PSY: 24,8 PSM: 25,8
2024	PSY: 92,6 PSM: 81,8	PSY: 72,2 PSM: 56,0	PSY: 28,2 PSM: 40,9	PSM: 24,8 PSM: 25,8